

Wasserordnung des Kleingartenvereins vom 26.05.2013

1. Gegenstand der Wasserordnung (WO)

Die WO regelt die Versorgung der Kleingärten mit Trinkwasser über das sparteneigene Wassernetz.

Das sparteneigene Wassernetz umfasst die Hauptwasserleitung in der Gartenanlage. Es beginnt mit der Einspeisung des Wassers durch das Wasserversorgungsunternehmen (Boddenland GmbH) am Hauptwasserschacht und endet bei den Abzweigmuffen im Hauptweg.

Die Wasseranlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasserleitung und umfasst alle, dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.

Jeder Kleingärtner ist für die ständige Funktionstüchtigkeit seiner Wasserleitungen ab Anschluss an die Hauptleitung einschließlich installierter Armaturen und Wasserunterzähler verantwortlich.

2. Gegenseitige Bedingungen zum Bezug von Wasser

Zur Regelung und Wahrung aller Fragen der Versorgung mit Wasser für den Kleingartenverein, besteht beim Vorstand des Kleingartenvereins die ständige Kommission „Wasser“. Die Mitglieder und der Vorsitzende dieser Kommission werden entsprechend des Statuts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Wasserkommission, Mitglieder des Vorstandes sowie Wegeobleute sind berechtigt, zum Zwecke der Wahrung von Ordnung und Sicherheit, Kontrollen bzw. Besichtigungen und Prüfungen der Wasseranlagen in den Kleingärten vorzunehmen. Dabei geht es besonders um die Funktionstüchtigkeit der Wasserunterzähler (Wasseruhren) und die Gewährleistung, dass die Wasserentnahme aller Zapfstellen über den Wasserunterzähler des jeweiligen Kleingartens läuft. Wer sich einer Kontrolle verweigert wird kostenpflichtig vom Trinkwassernetz getrennt.

In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Gartenbesitzers zulässig.

Defekte an Wasserunterzähler (Wasseruhren) sind durch den Kleingartenbesitzer unverzüglich dem oben genannten Personenkreis mitzuteilen. Die letzte Eichung der Wasseruhren darf nicht älter 8 Jahre sein. Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wasseruhr ist erst nach Behebung des Defektes zulässig. Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Wasserunterzählern, ist ein Mitglied der Wasserkommission zu informieren. Ist dies in Ausnahmefällen nicht gleich möglich, darf ein Wasserzählerwechsel vom Gartenbesitzer durch einen Fachkundigen veranlasst werden. Dies ist dann unverzüglich der Wasserkommission mitzuteilen, damit der Zählerstand der defekten, sowie der neuen Wasseruhr registriert werden kann.

Um problemlos defekte Wasserunterzähler auswechseln zu können, ist ein Absperrventil vor der Wasseruhr erforderlich. Diese Maßnahme ist durch jeden Kleingartenbesitzer bis Frühjahr 1998 (Wasseranstellen) zu realisieren.

3. Abrechnung des Bezugs von Wasser

Zur Abrechnung der bezogenen Wassermenge sind die Gartenbesitzer verpflichtet, den aktuellen Zählerstand des Wasserunterzählers (in der Regel Ende September / Anfang Oktober jeden Jahres) zu melden. Erfolgt keine Meldung werden 30 m³ als Verbrauch berechnet.

Die Berechnung des Wasserpreises pro m³ erfolgt jährlich auf der Grundlage des von der Boddenland GmbH geforderten Preises pro Kubikmeter zuzüglich eines Leistungspreises.

4. Gebühren

Die Gebühren sind in der jeweils aktuellen Gebührenordnung (Anlage 4 zur Gartenordnung) enthalten.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am: 24.05.1997
Letzte Änderung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.5.2013